

T: +49-241-413 44 51-0
F: +49-241-413 44 51-20
M: info@notar-rudersdorf.de
W: www.notar-rudersdorf.de

Infoblatt

Gründung GmbH oder Unternehmergesellschaft

1. Zeitlicher Ablauf der Gründung einer GmbH oder einer Unternehmergesellschaft

a) bis zur Beurkundung des Gründungsvertrages

1. Personelle Festlegung des Kreises der Gründungsgesellschafter und der Geschäftsführung
2. Voranfrage bei der IHK zur Zulässigkeit der Firmierung
3. Vorbereitung der Gründungsurkunde und der Satzung
4. Vorbereitung und Abschluss schuldrechtlicher Beteiligungsverträge (insbesondere bei Sachgründung)
5. Klärung, ob öffentl.-rechtl. Genehmigungen zur Aufnahme der Tätigkeit erforderlich sind
(zur Eintragung der GmbH im Handelsregister müssen diese Genehmigungen noch nicht vorliegen)

b) Klärung der Rechtsform: GmbH oder Unternehmergesellschaft:

aa) GmbH:

- Das Stammkapital beträgt mindestens € 25.000,00
- Das Stammkapital kann in Geld (Mindesteinzahlung zusammen € 12.500,00) und/oder in Sacheinlagen (die immer voll geleistet werden müssen) erbracht werden
- Die Firma muss den Rechtsformzusatz „GmbH“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ führen

bb) Unternehmergesellschaft:

- Das Stammkapital beträgt mindestens € 1,00 (zumindest die Gründungskosten sollten aus dem Stammkapital erbracht werden können)
- Das Stammkapital kann nur in Geld, und zwar in voller Höhe erbracht werden
- Die Firma muss den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen
- Nachteil: ¼ des Jahresüberschusses muss jedes Jahr in eine Rücklage eingestellt und darf nicht ausgeschüttet werden. Mit dem in die Rücklage eingestellten Betrag kann die Gesellschaft aber weiter arbeiten (es muss nicht auf einem Bankkonto liegen bleiben)

c) Notarielle Beurkundung des Gründungsvertrages einschließlich Satzung und Bestellung des/der Geschäftsführer/s oder vereinfachtes Gründungsverfahren

Das vereinfachte Gründungsverfahren (§ 2 Abs. 1 a) GmbHG) ist nur anwendbar, wenn:

- die Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer hat,
- die Gesellschaft nur durch Geldeinlagen (nicht Sacheinlagen) errichtet wird,
- das Gründungsprotokoll keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 a) Satz 3 GmbHG) trifft (Regelungen zur Einschränkung der Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung, Einziehung, Erbfolge und ähnliches dürfen daher nicht in der Satzung enthalten sein).

Das vereinfachte Gründungsverfahren kommt daher eigentlich nur für eine Ein-Personen-GmbH bzw. Ein-Personen-Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in Betracht, die auf Dauer nur einen Gesellschafter haben soll. Andernfalls sollte immer das „normale“ Gründungsverfahren mit einer vollständigen Satzung gewählt werden. Der Vorteil des vereinfachten Gründungsverfahrens liegt in der Kostenersparnis. Das Musterprotokoll vereint Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument.

d) nach Beurkundung des Gründungsvertrages

1. Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen
2. Kapitalaufbringung des übernommenen Stammkapitals durch die Gründungsgesellschafter einschließlich Bankbestätigung
3. Handelsregisteranmeldung durch alle Geschäftsführer
4. Zahlung der Gerichtskosten (ggf. Vorschuss)
5. Eintragung in das Handelsregister und Kontrolle der Eintragung seitens der Beteiligten; die GmbH entsteht erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister
6. Eintragung in das Transparenzregister (siehe das gesonderte Infoblatt zum Transparenzregister)

Inhaltliche Hinweise

e) Firma

Die Firma der GmbH ist weitgehend frei wählbar. Sie kann den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter beinhalten und muss den Rechtsformzusatz führen. Sie darf jedoch nicht irreführen. Zu den Besonderheiten bei der UG vgl. oben Ziffer 1. b) bb).

f) Gegenstand

Der Gegenstand des von der GmbH betriebenen Unternehmens ist frei wählbar. Je nach Gegenstand sind gegebenenfalls öffentlich-rechtliche (gewerberechtliche) Genehmigungen einzuholen.

g) Gründungsgesellschafter

Eine GmbH oder eine UG kann durch einen oder mehrere Gründungsgesellschafter gegründet werden.

h) Stammkapital

Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens € 25.000,00. Das Stammkapital der UG beträgt mindestens € 1,00.

Das Stammkapital kann in beliebig viele Geschäftsanteile in jeweils beliebiger Höhe aufgeteilt werden. Der Betrag jedes Geschäftsanteils muss hierbei auf volle EURO lauten.

Das Stammkapital kann in Form der Bar- und/oder Sachgründung erbracht werden. Bei einer (teilweisen) Sachgründung sind zusätzlich erforderlich:

- Übertragungsvertrag, dessen Form vom Übertragungsgegenstand abhängig ist,
- privatschriftlicher Sachgründungsbericht,
- Werthaltigkeitsnachweis, in der Regel in Form eines Sachverständigengutachtens.

i) Gesellschaftsorgane

Die GmbH hat von Gesetzes wegen zwingend mindestens zwei Organe: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, beschließt über Satzungsänderungen, Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses, Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern.

j) Satzungsausgestaltung

Die gesetzlichen Regelungen zur GmbH lassen in weiten Bereichen eine freie Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern untereinander und der Gesellschaft zu. Dadurch kann die persönliche Verbundenheit zwischen den Gesellschaftern gestärkt werden, insbesondere im Bereich der Übertragung und Vererbung von Geschäftsanteilen.

2. Kosten

Der Mindestgeschäftswert für die Gründung einer GmbH oder Unternehmergesellschaft beträgt € 30.000,-.

Nur bei der Gründung einer Unternehmergesellschaft oder GmbH im vereinfachten Verfahren (Gründung mit dem sogenannten Musterprotokoll) können sich ein niedrigerer Geschäftswert und damit niedrigere Kosten ergeben.

a) Notarkosten

Für die Gründung einer 1-Personen-GmbH oder Unternehmergesellschaft mit einem Stammkapital von € 25.000,- (Gründungsurkunde mit Satzung, Geschäftsführerbestellungsbeschluss, Handelsregisteranmeldung, Liste der Gesellschafter und elektronische Übermittlung aller Daten an das Handelsregister) belaufen sich die Notarkosten insgesamt auf rund € 800,- (inkl. MwSt und Auslagen).

Für die Gründung einer Mehr-Personen-GmbH oder Unternehmergesellschaft mit einem Stammkapital von € 25.000,- (Gründungsurkunde mit Satzung, Geschäftsführerbestellungsbeschluss, Handelsregisteranmeldung, Liste der Gesellschafter und elektronische Übermittlung aller Daten an das Handelsregister) belaufen sich die Notarkosten insgesamt auf rund € 850,- (inkl. MwSt und Auslagen).

Werden weitere Verträge - z. B. bei Sachgründung durch Einbringung von Grundbesitz - notwendig, entstehen zusätzliche Gebühren.

Dies sind lediglich ungefähre Angaben bei einem Stammkapital von € 25.000,-. Bei höherem Stammkapital steigen die Kosten entsprechend an. Neben den Notarkosten können für eine gegebenenfalls selbst veranlasste anwaltliche Beratung und eine steuerliche Beratung weitere Kosten anfallen.

b) Gerichtskosten

Die Gerichtskosten einer GmbH-Gründung bitten wir unmittelbar beim zuständigen Registergericht zu erfragen. In den Gerichtskosten sind sämtliche Eintragungs- und auch die Veröffentlichungskosten enthalten.

c) Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten fallen für den Gründungsprüfer im Rahmen einer Sachgründung an. Diese können vorab nicht beziffert werden und richten sich nach dem Einzelfall.

3. Hinweise auf rechtliche Folgen und Risiken:

- Die steuerlichen Folgen der GmbH-Gründung müssen die Beteiligten mit ihrem Steuerberater abklären. Durch den Notar wird keine steuerliche Beratung durchgeführt.
- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister.
- Sofern schon vor der notariellen Beurkundung der Gründungserklärung für die künftige, aber noch nicht errichtete GmbH Verbindlichkeiten eingegangen werden, haften für diese Verbindlichkeiten ohne besondere Vereinbarungen mit dem jeweiligen Vertragspartner die Handelnden persönlich, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Diese Verbindlichkeiten gehen auch nach der Eintragung der GmbH nicht automatisch auf diese über.
- Sofern nach der notariellen Beurkundung der Gründungserklärung, aber noch vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für die künftige GmbH Verbindlichkeiten eingegangen werden, haften für diese Verbindlichkeiten ohne besondere Vereinbarungen mit dem jeweiligen Vertragspartner die Handelnden persönlich, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Diese Verbindlichkeiten gehen aber mit der Eintragung der GmbH automatisch auf diese über, sofern dem Vertragspartner das Handeln für die GmbH in Gründung ausdrücklich dargelegt wurde.
- Vor der notariellen Beurkundung der Gründungserklärung vorgenommene Leistungen auf die künftige Stammeinlage haben möglicherweise keine Tilgungswirkung und es besteht das Risiko einer nochmaligen Inanspruchnahme. Die Stammeinlagen dürfen daher immer erst nach der notariellen Beurkundung der Gründung eingezahlt werden. Es besteht somit ein Voreinzahlungsverbot.
- In der Gründungsurkunde vereinbarte Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung erbracht werden. Bei verdeckten Sacheinlagen (z. B. die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände) wird nach dem nunmehr geltenden Recht der Wert des Sacheinlagegegenstandes auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Gesellschafters angerechnet, wobei der Gesellschafter die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt.

Zu beachten ist, dass sich der Geschäftsführer und der Gesellschafter trotz dieser Anrechnungsmöglichkeit strafbar machen können, wenn sie hinsichtlich des Vorliegens einer Sacheinlage bei der Gründung falsche Angaben machen und dass außerdem das Registergericht unter Umständen die Eintragung der GmbH ablehnen kann, weil wegen einer falschen Bezeichnung des Einlagegegenstandes als „Bargründung“ keine ordnungsgemäße Errichtung vorliegt.

- Die Stammeinlagen müssen bei der Anmeldung zum Handelsregister in der freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Eine werterhaltende Verwendung der Stammeinlagen (z. B. Kauf von Anlagevermögen wie Büroausstattung) ist möglich, muss aber gegebenenfalls dem Handelsregister gegenüber nachgewiesen werden.
- Ist der Wert des tatsächlich im Zeitpunkt der Eintragung der GmbH im Handelsregister vorhandenen Gesellschaftsvermögens geringer als die Summe der einbezahlten Stammeinlagen abzüglich der Gründungskosten, haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch für den Fehlbetrag. Es sollte daher dafür Sorge getragen werden, dass die einbezahlten Stammeinlagen wertmäßig abzüglich der Gründungskosten im Zeitpunkt der Eintragung der GmbH im Handelsregister noch vorhanden sind.
- Für alle noch nicht voll oder nicht wirksam eingezahlten oder unzulässig zurückgezahlten Stammeinlagen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter.
- Für falsche Angaben bei der Errichtung einer GmbH besteht gemäß § 9 a GmbHG eine Gründerhaftung. Außerdem sind falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gemäß § 82 GmbHG mit Strafe bedroht. Zu beachten ist, dass sich nach der neuen Rechtslage auch die Gesellschafter einer GmbH schadensersatzpflichtig machen können, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen.
- Für die Gesellschaft entstehen nach der erfolgten Eintragung Offenlegungspflichten hinsichtlich ihrer Jahresabschlüsse.

Für ergänzende Fragen stehen meine Mitarbeitenden und ich Ihnen im Rahmen der Gründungsberatung gerne zur Verfügung.

Zur Übermittlung Ihrer Daten und der Daten der von Ihnen zur Errichtung beabsichtigten Gesellschaft können Sie gerne meine „Checkliste zur GmbH-Gründung bzw. zur Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ auf meiner Homepage unter www.notar-rudersdorf.de in der Rubrik „Downloads“ ausdrucken, ausfüllen und mir zur weiteren Bearbeitung zuleiten.

Ihr Notar **Martin Rudersdorf**